

Der Stellungnahme GZ 1999/A/4-5 des 2. Senats der Übernahmekommission vom 13. Oktober 1999  
liegt folgende Rechtsauffassung zugrunde:

- **Es ist nicht Zweck des Pflichtangebots, Anlegern, die ihre Aktien bei Börseneinführung im Wissen um eine bestimmte Beteiligungsstruktur erworben haben, bei Verwirklichung dieser Struktur eine Austrittsmöglichkeit zu gewähren.**

Die Z AG plant einen Börsegang an der Wiener Börse. Noch vor dem Börsegang soll die X AG mit Sperrminorität an der Z AG beteiligt werden. Der Börsegang soll teilweise durch eine Kapitalerhöhung erfolgen, teilweise sollen die bisherigen Aktionäre ihre Beteiligungen abstoßen, insbesondere durch Verkauf an die X AG.

Die X AG und die bisherigen Aktionäre sollen durch einen Syndikatsvertrag verbunden werden. In diesem soll der X AG die Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds zugesichert werden. Auf die Geschäftsführung selbst wird ihr für zwei Bereiche durch Mitbestimmungsrechte und die Ernennung eines Bereichsleiters für dieses Geschäftsfeld Einfluß eingeräumt.

Für den Erwerb der Anteile durch die X AG ist eine kartellrechtliche Genehmigung notwendig. Der Kaufvertrag soll mit der auflösenden Bedingung abgeschlossen werden, daß der Kauf nicht kartellrechtlich untersagt wird. Valuta werden bereits jetzt zugezahlt, allerdings wird die Durchführung der Übertragung der Aktien wegen des kartellrechtlichen Durchführungsverbots von der Nichtuntersagung abhängig gemacht. Diese kartellrechtliche Genehmigung wird wegen des knappen Zeitplans erst nach der Börseneinführung erteilt werden, so daß die Übertragung der Anteile und die Durchführung der syndikatsvertraglichen Übereinkünfte auch erst nach diesem Zeitpunkt erfolgen kann.

Im Prospekt zur Börseneinführung soll dieser Plan des Einstiegs durch die X AG bereits dargestellt und den (zukünftigen) Aktionären dieser Sachverhalt somit bereits offengelegt werden.

Die rechtliche Beurteilung ergibt folgendes:

Das ÜbG ist auf im Amtlichen Handel oder im geregelten Freiverkehr notierende Aktiengesellschaften mit Sitz in Österreich anwendbar (§ 2 ÜbG). Wegen des kartellrechtlichen Durchführungsverbots wird die X AG zwar erst zu einem Zeitpunkt die mit ihrer Beteiligung einhergehenden Aktionärsrechte ausüben können, zu dem die Z AG bereits im Amtlichen Handel notiert.

Im konkreten Fall ist aber zu berücksichtigen, daß den zukünftigen Aktionären bereits aus dem Börseprospekt die vor der Börsennotierung der Z AG vereinbarte Beteiligung der X AG bekannt ist. Wenn auch die sachenrechtliche Durchführung in Folge des kartellrechtlichen Durchführungsverbots erst nach der Börsennotierung der Z AG erfolgen kann, erfordert der Schutzzweck des ÜbG nicht die Qualifikation dieses Vorgangs als Maßnahme, die ein Pflichtangebot auslöst. Denn es kann nicht Zweck des Pflichtangebots sein, Anlegern, die ihre Aktien im Wissen um eine bestimmte Beteiligungsstruktur erworben haben, bei Verwirklichung dieser Struktur eine Austrittsmöglichkeit zu gewähren.

Aus diesem Grund erachtet es der entscheidende Senat als Grundbedingung, daß die geplante Beteiligungsstruktur im Börseprospekt umfassend offengelegt wird und ersucht um rechtzeitige Anzeige des Börseprospekts.

Stichworte: Pflichtangebot; Börseneinführung.

Rechtsquellen: §§ 22 ÜbG